

Amtsblatt Kreis Coesfeld

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kreis Coesteld - Der Landrat -Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 01/2006

Datum: 19.01.2006

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr. Seite

01 Musikschule Coesfeld

X. Änderungssatzung zur Satzung für den Zweckverband "Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl" vom 30.12.2005

02 Musikschule Coesfeld

XIV. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl vom 30.12.2005

1

01/06 - Musikschule Coesfeld

X. Änderungssatzung zur Satzung für den Zweckverband "Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl" vom 30.12.2005

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes "Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl" am 19.12.2005 nachstehende X. Änderungssatzung zur Satzung für den Zweckverband "Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl" beschlossen:

§ 1

§ 6 wird um folgenden Buchstaben n) ergänzt:

n) Erlass und Änderung einer Honorarordnung

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende X. Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres

seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 30. Dezember 2005

gez. Dirks

Vorsitzende der Verbandsversammlung

02/06 - Musikschule Coesfeld

XIV. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl vom 30.12.2005

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes "Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl" am 19.12.2005 nachstehende XIV. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Höhe der monatlichen Gebühren (Stand 01.01.2006)

	Einkommen bis 20.500 €		Einkommen bis 30.750 €		Einkommen bis 41.000 €		Einkommen über 41.000 €	
Klassenunterricht bis 7 Schüler - 45 Minuten, ab 8 Schüler - 60 Minuten								
	Schüler	Erw.	Schüler	Erw.	Schüler	Erw.	Schüler	Erw.
MGA, MFE *)	18,80 €	entf.	21,50 €	entf.	24,80 €	entf.	27,60 €	entf.
Einzelunterricht								
30 Minuten 45 Minuten	37,50 € 55,60 €	46,90 € 69,50 €	43,60 € 61,70 €	54,50 € 77,10 €	49,70 € 68,40 €	62,10 € 85,50 €	55,60 € 74,40 €	69,50 € 93,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler								
30 Minuten 45 Minuten 60 Minuten	24,80 € 30,90 € 37,50 €	31,00 € 38,60 € 46,90 €	30,90 € 37,50 € 43,60 €	38,60 € 46,90 € 54,50 €	37,50 € 43,60 € 49,70 €	46,90 € 54,50 € 62,10 €	43,60 € 49,70 € 55,60 €	54,50 € 62,10 € 69,50 €
Gruppenunterricht 3 - 5 Schüler								
45 Minuten 60 Minuten 75 Minuten	24,80 € 30,90 € 37,50 €	31,00 € 38,60 € 46,90 €	30,90 € 37,50 € 43,60 €	38,60 € 46,90 € 54,50 €	37,50 € 43,60 € 49,70 €	46,90 € 54,50 € 62,10 €	43,60 € 49,70 € 55,60 €	54,50 € 62,10 € 69,50 €
Ergänzungsfächer								
Ensemble mit Hautfach Ensemble	3,00 €	3,80 €	3,00 €	3,80 €	3,00 €	3,80 €	3,00 €	3,80 €
ohne Hauptfach	9,00 €	11,20 €	9,00 €	11,20 €	9,00 €	11,20 €	9,00 €	11,20 €

^{*)} MGA = Musikalische Grundausbildung,

MFE = Musikalische Früherziehung

Erwachsene zahlen auf die Musikschulgebühren einen Aufschlag von 25 % in der jeweiligen Einkommensgruppe. Erwachsene im Sinne dieser Gebührensatzung sind alle Personen ab dem 25. Lebensjahr, soweit sie selbst oder deren Ehegatte über ein eigenes Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit verfügen.

Wenn ein Schüler an mehr als einem Ergänzungsfach teilnimmt, ist nur ein Ergänzungsfach kostenpflichtig.

Das Einkommen im Sinne dieser Gebührenordnung ist die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (in der Regel Bruttoarbeitslohn abzgl. Werbungskosten). Zum Nachweis ist der Einkommen-

steuerbescheid bei der Anmeldung vorzulegen. Wird kein Einkommensteuerbescheid vorgelegt, wird das Schulgeld grundsätzlich nach der höchsten Einkommensstufe erhoben.

4.

Für die Teilnahme an Projekten erhebt die Musikschule Gebühren zwischen 1,00 und 50,00 EUR pro Unterrichtsstunde. Die Gebühren werden nach Art und Umfang des Projektes vom Schulleiter festgelegt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XIV. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 30. Dezember 2005

gez. Dirks Vorsitzende der Verbandsversammlung